VERORDNUNG (EWG) Nr. 571/73 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1973

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1373/70 und Nr. 2637/70 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen zur Regelung über Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Eier und Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), zuletzt geändert durch die Akte (2) im Anhang zu dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (3), nachstehend „Akte" genannt, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (4), zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 der Kommission vom 10. Juli 1970 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2106/72 (6), sind die gemeinsamen Vorschriften festgelegt ; die Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 128/73 (8), enthält besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die Möglichkeit der Vorausfestsetzung der Erstattungen ist durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2683/72 (9) und Nr. 2689/72 (10) des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Ergänzung der Verordnungen Nrn. 175/67/EWG (11) und 176/67/EWG (12) in bezug auf die Grundregeln für die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern und Geflügelfleisch auf Eier in der Schale sowie Geflügelfleisch ausgedehnt worden ; daher ist es zweckmäßig, die Vorausfestsetzungsvorschriften auf diese Erzeugnisse auszudehnen.

Die in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 vorgesehene Verpflichtung zur Angabe des Bestimmungslandes kann wegfallen, denn die Möglichkeit der Vorausfestsetzung ist nicht mehr auf bestimmte Bestimmungsländer für die ausgeführten Erzeugnisse begrenzt ; daher ist es angezeigt, diese Vorschriften aufzuheben.

Außerdem ist es angezeigt, die Kautionsbeträge pauschal entsprechend den Änderungen der Erstattungsbeträge zu berichtigen.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 1373/70 und Nr. 2637/70 ist nach dem fünften Gedankenstrich einzufügen :

„Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 176/67/EWG".

Artikel 2

Die Bezeichnung von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 wird ersetzt durch :

„Eier und Geflügel ; Vorausfestsetzungsbescheinigung".

Artikel 3

Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Tabelle in Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 wird durch folgende Tabelle ersetzt :

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.
(5) ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 225 vom 3. 10. 1972, S. 8.
(7) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
(8) ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 16.
(9) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 33.
(10) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 41.
(11) ABl. Nr. L 130 vom 28. 6. 1967, S. 2610/67.
(12) ABl. Nr. L 130 vom 28. 6. 1967, S. 2612/67.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kaution in RE/100 kg Eigengewicht
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt, oder gefroren :	
	A. Geflügel, unzerteilt :	
	I. Hühner :	
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H."	1,75
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H."	1,75
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H."	1,75
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :	
	I. entbeint	3,80
	II. nicht entbeint :	
	a) Hälften oder Viertel :	
	1. von Hühnern	1,75
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	1,25
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
	B. andere :	
	I. von Geflügel :	
	a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a)	4,90
	b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a)	2,90
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert :	
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht :	
	I. Eier von Hausgeflügel :	
	b) andere (als Bruteier)	1,00
	B. Eier ohne Schale und Eigelb :	
	I. genießbar :	
	a) Eier ohne Schale :	
	1. getrocknet	5,00
	2. andere	1,50
	b) Eigelb :	
	1. flüssig	3,00
	2. gefroren	3,00
	3. getrocknet	5,00

(a) Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI